

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1907)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektios des Kantons

Autor: Simonin / Kläy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1907.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Neu eingelangt ist im Berichtsjahre bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichts eine Motion des Grossrates Morgenthaler, lautend: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat mit tunlichster Beförderung den Entwurf einer Gesetzesnovelle zu Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 30. Januar 1866 vorzulegen.“

Diese Motion, die ihrer Tendenz nach auf die Beseitigung des Übelstandes abzielt, dass bernische Kantonsangehörige, die in andern Kantonen delinquieren — sofern nicht eines der in Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche aufgezählten Delikte in Frage steht — seitens des Kantons Bern ausgeliefert werden müssen, während andere Kantone in analogen Fällen die Auslieferung verweigern, wurde vom Grossen Rat unterm 2. Oktober erheblich erklärt.

Im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Motionär wird diese Motion, sowie die ebenfalls von Grossrat Morgenthaler eingebrachte Motion vom 18. Mai 1905 betreffend gesetzliche Normierung der Entschädigungspflicht des Staates in Fällen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft bei Anlass der im Wurfe liegenden Revision des bernischen Strafverfahrens ihre entsprechende Berücksichtigung bezw. Erledigung finden.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Teilweise Revision der Staatsverfassung betreffend die richterorganisatorischen Bestimmungen.

Über die Vorgeschichte des bezüglichen Projekts bis zur erstmaligen Beratung im Grossen Rat geben die Jahresberichte pro 1905 und 1906 die erforderlichen Aufschlüsse.

Anlässlich der zweiten Beratung des aus der ersten Beratung hervorgegangenen Projekts in der Maisession des Berichtsjahres wurde gemäss Antrag des Regierungsrates beschlossen, diese Vorlage in zwei verschiedene Beschlüsse zu trennen, bezw. die Revision des Art. 111 der Staatsverfassung, weil in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den übrigen Revisionsartikeln (Art. 50—52 und 56—62) stehend, zum Gegenstand einer gesonderten Vorlage zu machen.

Hinsichtlich des Zweckes und Inhaltes, sowie der legislatorischen Entwicklung dieser Beschlüsse, enthält, ausser dem vorjährigen Jahresberichte, die Botschaft des Grossen Rates vom 29. Mai 1907 alles Wissenswerte.

Bekanntlich wurde in der Volksabstimmung vom 3. Nov. 1907 die Vorlage betr. Revision des Art. 111 der Staatsverfassung verworfen, während die Vorlage betreffend Revision der Art. 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung mit grossem Mehr angenommen wurde.

2. Revision der Gerichtsorganisation.

Nachdem durch die Annahme des letzterwähnten Volksbeschlusses die verfassungsmässige Grundlage für die projektierte Revision der Gerichtsorganisation geschaffen worden war, wurde dem Regierungsrat ein förmlicher Gesetzesentwurf betreffend letztere Materie unterbreitet.

Wie im Eingange des letztern hervorgehoben ist, geht dessen Tendenz dahin, die Gerichte den Anforderungen, welche die zunehmende Arbeitslast, die Einführung der geplanten Zivil- und Strafprozessreform und die in absehbarer Zeit in Aussicht stehende Vereinheitlichung der Zivil- und Strafgesetze an sie stellen, anzupassen.

Nachdem dieser Entwurf vom Regierungsrat durchberaten und, nach Anbringung einiger Abänderungen, genehmigt worden war, wurde er dem Grossen Räte vorgelegt.

Gleichzeitig wurde dem Obergericht Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen, welche Behörde in einem ausführlichen Bericht vom 4. März 1908 verschiedene Abänderungen teils sachlicher teils redaktioneller Natur in Anregung bringt.

Sobald die vorberatende Kommission, an welche der Entwurf gewiesen wurde, ihre Verhandlungen abgeschlossen haben wird, kann das betreffende Gesetzesprojekt vom Grossen Rat erstmalig in Beratung gezogen werden.

Hinsichtlich der historischen Entwicklung der leitenden Gesichtspunkte und des Inhaltes des Entwurfes verweisen wir der Kürze halber auf den den letztern begleitenden Vortrag der Justizdirektion vom 11. November 1907 und die einschlägigen Ausführungen der frühern Jahresberichte einerseits und den Text der Vorlage als solchen andererseits.

3. Gesetz über das Notariat.

Nachdem der dem Grossen Rat unterbreitete Entwurf eines Gesetzes über das Notariat im März 1907 seitens der vorberatenden Kommission, ohne nennenswerte Anfechtungen oder Abänderungen zu erfahren, durchberaten und gutgeheissen worden war, passierte derselbe in den letzten November- und Januarsessionen die erste Beratung im Grossen Rat.

4. Revision des Zivilprozesses.

Wie bereits im letztjährigen Jahresbericht erwähnt, wurde der aus den Beratungen der ausserparlamentarischen Kommission hervorgegangene Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung vorerst dem bernischen Juristenverein und Anwaltsverband zur Diskutierung und Anbringung allfälliger Abänderungsvorschläge unterbreitet. Die von den betreffenden Verbänden in gemeinsamen Versammlungen aufgestellten Desiderien veranlassten den Redaktor des Entwurfes zu einer Reihe von Abänderungsvorschlägen. Der unter Berücksichtigung der letztern bereinigte Entwurf, dessen hauptsächlichste Tendenzen im letzten Jahresbericht bereits kurz dargelegt worden sind, erfuhr seitens seines Autors eine ausführliche Begründung. Die betreffenden Motive, welche in Form eines gedruckten Vortrages dem Entwurfe beigegeben sind, werden nicht nur für die Beratung der Vorlage im Grossen

Rat, sondern auch für die spätere Anwendung und Auslegung des Gesetzes von nicht zu unterschätzendem Werte sein.

Das Obergericht, dem der betreffende Entwurf zur Ansichtsausserung zugestellt wurde, hat mit Schreiben vom 17. Oktober 1907 demselben allgemein zugestimmt.

5. Revision des Strafprozesses.

Bekanntlich wurde Professor Thormann in Bern, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet der Strafrechts- und Strafprozesswissenschaft, mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes beauftragt. Laut Mitteilung des Genannten wird die Fertigstellung des betreffenden Entwurfes, die sich im Hinblick auf die sub. Ziff. I, lit. A, hiervor erwähnten Motionen bzw. die durch deren Berücksichtigung notwendig gewordenen Spezialstudien etwas verzögert hat, bestimmt im Laufe des Sommers erwartet werden können.

6. Revision des Administrativprozesses.

Das im Gesetze vom 20. März 1854 umschriebene Administrativprozessverfahren weist erfahrungsgemäss nicht nur grosse Lücken, sondern auch antiquierte und reformbedürftige Vorschriften auf. Der Unterzeichnete geht daher mit dem Gedanken um, eine Revision dieses in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht den Anforderungen der modernen Prozessgesetzgebung nicht mehr genügenden Verfahrens anzubahnen.

Ein bewährter Kenner der Materie wurde daher mit der Prüfung der Frage betraut, unter welchen leitenden Gesichtspunkten die beabsichtigte Prozessreform an die Hand zu nehmen und durchzuführen sei.

Über die weitere Entwicklung dieses Reformprojekts wird sich der nächste Jahresbericht eingehender auslassen.

7. Authentische Interpretation der Satz. 339 und 377 bis 477 des bernischen Zivilgesetzbuches.

Veranlasst durch zwei Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes vom 1. Dezember 1903 und 10. Februar 1904, in welchen dieser Gerichtshof die Rechtsauffassung vertrat, dass den Quellenrechten nach dem Stande der bernischen Zivilgesetzgebung nur die juristische Natur von Grunddienstbarkeiten beigemessen werden könne, richtete eine Anzahl Besitzer von Quellenrechten an den Grossen Rat das Gesuch, er möchte in authentischer Interpretation der einschlägigen Gesetzesbestimmungen beschliessen, dass Quellen und Brunnen wie unbewegliche Sachen erworben und übertragen werden können.

Gemäss Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1907 in authentischer Auslegung der zitierten Satzungen:

„1. Die Rechte an Quellen auf fremden Grundstücken können als selbständige Rechte erworben werden und wie unbewegliche Sachen übertragen werden.“

„2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.“

Hinsichtlich der Vorgeschichte dieses Grossratsbeschlusses wird auf den gedruckten Bericht der Justizdirektion vom 18. Februar 1907 verwiesen.

8. *Authentische Auslegung der Satz. 480, 486 und 487 Z. G., des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse.*

In ähnlicher Weise wie in dem sub Ziff. 7 hier vor erwähnten Fall veranlasste ein Entscheid des Appellations- und Kassationshofes vom 5. April 1905 in Sachen Bucher-Durrer gegen die Spar- und Leihkasse in Bern eine Anzahl Kreditinstitute, an den Grossen Rat das Begehren zu stellen, er möchte in authentischer Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen beschliessen, dass für die Rechtsförmigkeit und Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen weder die öffentliche Verurkundung noch die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Grundbuche notwendig sei.

Wie in der Begründung der bezüglichen Eingabe ausgeführt wird, sollte durch die nachgesuchte Interpretation der in dem angezogenen Entscheide entwickelten Rechtsauffassung entgegengetreten werden, dass spätere Abänderungen der in Grundpfandverträgen getroffenen Zinsfussvereinbarungen, um den Schutz des im Hauptvertrage begründeten Pfandrechts zu geniessen, unter Beobachtung der für letztgenannten Akt vorgeschriebenen Förmlichkeiten getroffen werden müssen.

Durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 8. Oktober 1907 wurde dem vorerwähnten Gesuche unter ausdrücklichem Vorbehalt des Art. 1 des Gesetzes vom 14. November 1836 betreffend die Gültbriefe entsprochen (vgl. hierzu Tagblatt des Grossen Rates 1907, pag. 638 ff.).

9. *Dekret betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtsfälle.*

Durch dieses Dekret erklärte der Grosse Rat in Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, die Bestimmungen letztern Erlasses auf die sämtlichen durch das obenerwähnte Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtsfälle, also auch auf die Posthaftpflichtsfälle, anwendbar.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Ablebens oder Rücktritts der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. Die Gerichtsschreibereien Aarberg, Bern, Frutigen, Nidau und Oberhasle.
- b. Die Amtsschreiberei Fraubrunnen.
- c. Die Stelle eines Präsidenten und des zu dieser Würde beförderten Mitgliedes der Oberwaisenkammer der Stadt Bern.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a. Die Gerichtsschreiber von Aarwangen, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Interlaken, Neuenstadt und Signau.

- b. Die Amtsschreiber von Aarberg, Bern, Delsberg, Interlaken, Laufen, Laupen, Münster, Pruntrut, Saanen und Signau.
- c. Die Prokuratoren des I., II. und IV. Assisenbezirks.
- d. Der Sekretär der Justizdirektion.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

A. Amtsschreibereien.

Im Berichtsjahre wurden vom Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien entweder mit bezug auf die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Abteilungen einer Untersuchung unterzogen die Amtsschreibereien beziehungsweise Sekretariate der Regierungsstatthalterämter von Aarwangen, Courtelary, Erlach, Frutigen, Nidau, Saanen, Seftigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Wangen.

In zwei Fällen musste von seiten der Justizdirektion gegen die Beamten eingeschritten werden, weil sie sich arge Geschäftsverschleppungen hinsichtlich der Nachschlagung und Versendung der Handänderungsverträge an die Fertigungsbehörden und der Herausgabe der Akten an die Stipulatoren zu schulden kommen liessen. Indessen sind die Rückstände nun erledigt, wie in beiden Fällen überhaupt eine promptere Geschäftsbesorgung Platz gegriffen hat.

Gegen einen andern Amtsschreiber, zugleich Amtsschaffner, wurde im Berichtsjahre Beschwerde geführt wegen zu hoher, die wirklichen Auslagen überschreitender Kostenforderungen in amtlichen Güterverzeichnissen und wegen fingierter Rechnungsstellung über Reiseauslagen als Amtsschaffner. Durch den Inspektor wurde in dieser Sache eine ziemlich weitläufige Administrativuntersuchung vorgenommen. Da jedoch die gleichen Ungehörigkeiten dem Beschwerdeführer auch Veranlassung zur Einreichung einer Strafklage gegeben haben, hat der Regierungsrat auf den Antrag des Unterzeichneten einstweilen von einer Beschlussfassung als Disziplinarbehörde Umgang genommen und die Akten dem betreffenden Untersuchungsrichter zugestellt. Die Angelegenheit ist vor den Gerichten noch nicht zum Abschluss gelangt.

Ein weiterer Beamter wurde auf Grund des Inspektionsberichtes angehalten, für eine korrektere Führung verschiedener Kontrollen des Regierungsstatthalteramtes und für bessere Ordnung und Aufbewahrung der Gemeinderechnungen und anderer Dokumente Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Gebührenbezuges ist hervorzuheben, dass es ausnahmsweise immer noch vorkommt, dass die Beamten die Vorschriften über die Berechnung der Gebühren, namentlich der Handänderungsgebühren, nicht richtig handhaben. Die betreffenden Beamten werden jeweilen angewiesen, die dem Staat entgangenen Gebühren nachzubeziehen.

Auf verschiedenen Regierungsstatthalterämtern hat sich in den letzten Jahren der Missbrauch eingeschlichen, die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligungen gegen Einlage der Schriften kantonsfremder Aufenthalter, namentlich der Italiener, dem am Bezirkshauptort stationierten Landjäger-Sektionschef zu über-

lassen. In einem solchen Amtsbezirke musste die Entdeckung gemacht werden, dass die Staatsgebühren für die Ausstellung dieser Aufenthaltsscheine mit bereits gebrauchten und entwerteten Gebührenmarken zur Verrechnung gelangten. Der dem Staat dadurch entstandene Schaden bezifferte sich auf mehrere hundert Franken, der indessen vom betreffenden Landjäger-Korporal gedeckt wurde. Dagegen konnte letzterer in dem gegen ihn eingeleiteten Strafprozess von dem Geschwornengericht ein freisprechendes Urteil erlangen. Immerhin wurden ihm die Kosten auferlegt.

B. Gerichtsschreibereien.

Von den Gerichtsschreibereien wurden untersucht — und zwar einzelne zu wiederholten Malen — diejenigen von Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Erlach, Freiberg, Frutigen, Laufen, Laupen, Münster, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Seftigen, Nidarsimmenthal, Obersimmenthal, Thun und Wangen.

Die Verwaltung dieser Amtsstellen kann auch in diesem Berichtsjahr nicht als eine durchwegs befriedigende bezeichnet werden. Auf einer Gerichtsschreiberei waren durch die Unterlassung, die Kontrolle über die Kostenvorschüsse nachzuführen, die Gebühren zu verrechnen und die Amtskasse dem Amtsnachfolger ordnungsgemäss zu übergeben, ganz unhaltbare Zustände in der Kassaführung eingetreten, die erst nach zeitraubenden Untersuchungen und Feststellungen wieder ins richtige Geleise gebracht werden konnten. Ebenso waren mehrere Protokolle über Gerichtsverhandlungen gar nicht oder unvollständig abgefasst. Die Justizdirektion hat nicht ermangelt, auf eine sofortige Erstellung respektive Ergänzung dieser Protokolle zu dringen, gleichzeitig dem Fehlbaren eine scharfe Rüge erteilend.

Auf einem grössern Richteramt stiess der Inspektor auf eine namhafte Zahl rückständiger Strafuntersuchungen, in denen seit mehreren Monaten unterlassen worden war, irgend welche gerichtlichen Vorkehren zu treffen. Die Justizdirektion gab hievon der Staatsanwaltschaft Kenntnis mit dem Auftrag, die Sache näher zu untersuchen und dem Übelstand unverzüglich abzuwenden. Im gleichen Falle wurde auch der Gerichtsschreiber aufgefordert, eine speditivere Erledigung der Sekretariatsarbeiten des Strafrichteramtes sich angelegen sein zu lassen und nach dieser Richtung die Tätigkeit seiner Angestellten besser zu überwachen.

Auch auf verschiedenen andern Gerichtsschreibereien musste eine mehr oder weniger saumselige Geschäftsführung konstatiert werden. Nicht selten werden die Gerichtsprotokolle nicht während der Gerichtsverhandlung selber, sondern erst viel später, sogar erst nach Wochen oder Monaten, abgefasst. Dies kommt selbst dann vor, wenn gegen das Urteil die Appellation erklärt wurde. In solchen Fällen erleidet selbstverständlich auch die Einsendung der Akten an die Appellationsinstanz und damit die Beendigung des ganzen Prozesses eine bedauerliche Verzögerung. Ebenso werden in Zivilprozessen die von den Anwälten bestellten Protokollauszüge nicht immer rechtzeitig besorgt, ein Umstand, der ebenfalls ge-

eignet ist, auf die ordnungsgemässe Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten, die bei uns ohnehin nicht im Rufe allzurasher Beförderung stehen, nachteilig einzuwirken. Den betreffenden Beamten sind jeweilen tadelnde Bemerkungen nicht erspart worden. In Zukunft wird aber Unterzeichneter nicht verfehlen, da, wo solche Arbeitsrückstände weniger auf sachliche Gründe, als auf Mangel an Arbeitseifer und Pflichtgefühl zurückzuführen sind, mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen. — Jedoch mag bei diesem Anlasse bemerkt werden, dass die heutige Gesetzgebung der Disziplinarbehörde nicht genügend Disziplinarmittel an die Hand gibt, um gegen nachlässige Beamte in einer den Verhältnissen angemessenen, wirksamen Weise einzuschreiten. Es fehlt namentlich an einer Bestimmung, die gestattet, die Schuldigen zu Bussen zu verurteilen.

Drei Gerichtsschreiber wurden ermahnt, die Überweisung der Strafurteile an den Regierungsstatthalter zum Vollzug mehr als bisher zu beschleunigen.

Noch oft genug wurde vom Inspektor die Wahrnehmung gemacht, dass in den Gerichtsprotokollen die Staatsgebühren nicht rechtzeitig zur Verrechnung gelangen. Gegen einen Gerichtsschreiber, der sich in dieser Hinsicht grobe Verstösse hat zu schulden kommen lassen, war am Ende des Berichtsjahres eine Disziplinaruntersuchung hängig. Über das Ergebnis derselben und die Art und Weise der Behandlung des Falles wird im nächsten Jahresbericht referiert werden.

Die *Handelsregisterführung* gab im allgemeinen zu wesentlichen Aussetzungen nicht Anlass. Immerhin stellte es sich von einem Handelsregisterführer erst nach seiner Wahl als Gerichtsschreiber eines andern Amtsbezirks heraus, dass er in seiner frühern Stellung verschiedene schriftliche Anmeldungen von Firmen zur Eintragung ins Handelsregister unmotivierterweise monatelang zu behandeln unterlassen hatte. Diese Pflichtvernachlässigung wurde gegenüber dem betreffenden Beamten scharf gerügt unter Androhung strengerer Disziplinarmaßnahmen, sofern derartige Vorkommnisse sich wiederholen sollten.

Endlich sei noch erwähnt, dass im Berichtsjahre den Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme derjenigen der kleinern Amtsbezirke, auf Staatskosten Schreibmaschinen verabfolgt worden sind, wodurch einem wirklichen Bedürfnis und einer zeitgemässen Forderung Rechnung getragen wurde.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre sind inspiziert worden die Betreibungs- und Konkursämter von Biel, Büren, Delsberg, Freiberg, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Pruntrut, Obersimmenthal, Trachselwald und Wangen.

Es wird auch diesmal die schon in frühern Jahresberichten enthaltene orientierende Bemerkung wiederholt, dass durch Beschluss des Regierungsrates vom 10. Mai 1901 dem Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien die Untersuchung der Betreibungsämter nur so weit übertragen ist, als die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung und die Verrechnung

der zu handen des Staates zu beziehenden Gebühren in Frage kommt. Im übrigen liegt es in der Aufgabe der aus Mitgliedern des Obergerichts zusammengesetzten kantonalen Aufsichtsbehörde, die Betreibungsämter zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

Seit längerer Zeit werden die Untersuchungsberichte des Inspektors jeweilen der kantonalen Aufsichtsbehörde zugestellt, damit dieselbe die den Verhältnissen angemessenen Massnahmen treffen kann.

Es darf anerkennend hervorgehoben werden, dass die weitaus grössere Zahl der Betreibungsbeamten redlich bestrebt ist, den bestehenden Vorschriften über die Buch- und Kassaführung nachzuleben. In dieser Hinsicht ist im Laufe der letzten Jahre entschieden eine namhafte Besserung eingetreten, die nicht zum mindesten dem Umstand zugeschrieben werden dürfte, dass die kantonale Aufsichtsbehörde die fehlbaren Beamten jeweilen ernstlich zur Rechenschaft zieht. Immerhin sind die Ausnahmen, in denen die Buchführung und das Kassawesen wesentlich zu wünschen übrig lässt, noch nicht vollständig verschwunden. Nachlässigkeiten eines Beamten nach dieser Richtung und andere Vorkommnisse haben die Aufsichtsbehörde im Berichtsjahre denn auch veranlasst, demselben einen ernsten Verweis zu erteilen. Ein anderer Beamter wurde auf Grund des Berichts des Inspektors zu einer Disziplinarbusse verfällt, weil er hinsichtlich noch nicht effektuierter Ausgaben antizipierte Eintragungen im Kassabuch vornahm und die Staatsgebühren nicht rechtzeitig mit Gebührenmarken verrechnete. Diese Disziplinarfälle dürften im Jahresbericht der Aufsichtsbehörde eine eingehendere Erörterung finden.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestanden im alten Kantonsteil 25, im Jura 2 Kandidaten.

Die Schlussprüfung passierten mit Erfolg im alten Kantonsteil 13, im Jura 3 Kandidaten.

Von der Erwägung geleitet, dass es zweckmässig sei, von den Kandidaten des Notariatsberufes eine bessere Allgemeinbildung zu verlangen als bisher und die Examenfächer den Veränderungen in der Gesetzgebung anzupassen, sah sich der Unterzeichnete veranlasst, ein neues Reglement über die Patentprüfung der Notare zu entwerfen. Über die nähern Bestimmungen des bezüglichen Projekts und dessen Aufnahme im Regierungsrat wird sich der nächstjährige Jahresbericht eingehender äussern.

Soweit das Amtsnotarpatentwesen betreffend, ist folgendes zu berichten:

Neuausgestellt wurden 18 Patente. Die Umschreibung von solchen auf einen neuen Amtsbezirk fand nur in einem Fall statt.

Ein Amtsnotarpatent wurde infolge Ablebens des Inhabers zurückgestellt.

Fünf Notarien verzichteten auf die Ausübung des Berufes und restituierten ihr Amtsnotarpatent.

Von zwei Gesuchen um Rückstellung des infolge Geltstages bzw. Konkurses entzogenen Patentes wurde das eine im Hinblick auf das wenig Vertrauen recht-

fertigende Vorleben des Petenten abschlägig beschieden; dem andern wurde, da der Geschwelter nach seiner Rehabilitierung des Vertrauens des Publikums wieder würdig erschien, entsprochen.

Nicht weniger als 30 Beschwerden lagen der Justizdirektion bzw. dem Regierungsrate im Berichtsjahre zur Erledigung vor.

Sieben derselben wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die jeweilen mit grösster Sorgfalt und Umsicht geführte Untersuchung dargetan hatte, dass sich die betreffenden Beschwerdebeklagten weder gegen die Vorschriften der Notariatsgesetzgebung noch gegen Treu und Glauben vergangen hatten.

Zwölf Beschwerden wurden im Laufe der Untersuchung teils infolge schleunigster Erledigung der signalisierten Rückstände, teils auf die aufklärenden Berichte der beklagten Notarien hin stillschweigend fallen gelassen oder förmlich zurückgezogen. Zu einem Einschreiten von Amtes wegen waren in keinem dieser Fälle hinlängliche Gründe gegeben.

Eine Beschwerde gegen einen wegen seiner notorischen Nachlässigkeit der Aufsichtsbehörde bestens bekannten Notar veranlasste die letztere, dessen Geschäftsführung durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien einer gründlichen Untersuchung unterwerfen zu lassen. Derselbe wurde unter Androhung schwererer Disziplinar massnahmen im Nichtbeobachtungsfalle ernstlich vermahnt, sich künftighin einer gewissenhaften Erfüllung seiner notariellen Pflichten zu befleissen.

Auf erhobene Beschwerden hin wurde zwei Notarien ein scharfer Verweis erteilt; dem einen wegen arger Verstösse gegen die kategorischen Vorschriften des Gesetzes über das Notariat vom 25. ventöse des Jahres XI, dem andern wegen unverantwortlicher Geschäftsverschleppung und Nichtablieferung eines liquiden Rechnungssaldos.

Eine Anzahl gegen den nämlichen Notar gerichteter Beschwerden veranlassten den Regierungsrat, den Fehlbaren, welcher sich trotz der ernstlichen Vermahnungen der Justizdirektion weder zu einer Erledigung der verschleppten Geschäfte noch überhaupt zu einer Verantwortung verstehen konnte, für die Dauer von drei Monaten in der Ausübung seines Berufes einzustellen und einen andern Amtsnotar des betreffenden Bezirks mit der Beseitigung der vorhandenen Rückstände zu betrauen.

Zwei Beschwerden, die erst gegen Ende des Berichtsjahres einlangten, harren noch der Erledigung.

Von den im Berichtsjahr auf bezügliche Einfragen betreffend das Notariat erteilten Bescheiden mögen nur folgende hier erwähnt werden:

Es liegt im Sinne des Dekrets vom 28. November 1839, dass die Inanspruchnahme eines Amtsnotars des benachbarten Bezirks a fortiori auch in dem Fall erlaubt ist, wo der einzige Notar des Bezirks wegen persönlicher Beteiligung an dem zu verschreibenden Vertrag den letztern nicht zu stipulieren im Falle ist.

Solange die Frage der Zulässigkeit der Schreibmaschinenschrift für die Abfassung von Notariatskonzepten nicht auf dem Reglementswege ihre Rege-

lung erfahren hat, erscheint es im Interesse der durch das Notariat garantierten Erhaltung der Urschrift und mit Rücksicht auf die unzulänglichen Erfahrungen hinsichtlich der Haltbarkeit der Schreibmaschinenschrift für dringend angezeigt, dass die Konzepte nach wie vor *handschriftlich* abgefasst werden.

Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, dass verschiedene Notarien, deren Unterschrift im Laufe der Jahre eine wesentliche Veränderung erfahren hatte, verhalten wurden, ihre Unterschrift nebst Handzeichen neu verbalisieren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Dem Regierungsrat lagen im Berichtsjahre acht Beschwerden gegen Fertigungsbehörden vor.

Drei derselben wurden im Laufe der Untersuchung gegenstandslos, indem die beklagte Behörde sich im Laufe der Untersuchung, im Hinblick auf ihr bekannt gegebene Präzedenzfälle, zur Vornahme der anfänglich verweigerten Fertigung verstand.

Eine weitere Beschwerde wurde, auf die aufklärende Vernehmlassung der beklagten Behörde hin, fallen gelassen.

Zwei Beschwerden wurden an die betreffenden Regierungsstatthalter zur erstinstanzlichen Beurteilung gewiesen.

Zwei letzte Beschwerden endlich wurden beide auf Grund der nämlichen Erwägung abgewiesen, dass der Fertigungsbehörde hinsichtlich der Frage der Dispositionsbefugnis einer Witwe mit Kindern nicht nur ein Prüfungsrecht, sondern eine bezügliche Pflicht zukomme und daher die Erteilung des beanstandeten Fertigungsabschlages, angesichts des Mangels der Zustimmung der sämtlichen Kinder der verkäuferischen Witwe, vollständig gerechtfertigt war.

Aus den das Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Entscheidungen und Ansichtsäusserungen mögen nur folgende Erwägungen hier Aufnahme finden:

1. Die Transskription suspensiv bedingter Schenkungsverträge um Liegenschaften hat erst im Zeitpunkt der Erfüllung der Bedingung zu geschehen, indem sich der Eigentumsübergang hinsichtlich des Vertragsobjekts erst mit dem Eintritt der betreffenden Bedingung vollzieht.

2. Die grundbücherliche Behandlung eines Zessionsaktes, durch den eine infolge Erbfalles an den Schuldner übergegangene Pfandforderung seitens des letztern an einen Dritten abgegeben wird, ist zu verweigern, indem die betreffende Forderung ipsa lege infolge Konfusion untergegangen ist.

3. Die verschiedentliche legislative Regelung, welche die Frage der hypothekarischen Mitverpfändung von Zubehörden einer Liegenschaft im alten und im neuen Kantonsteil erfährt, lässt eine analoge Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1904 in letztgenanntem Gebiet nicht zu.

4. Wird gegenüber einer Klage auf Aufhebung eines Immobilienvertrages im Sinne des § 387 Z. P.

der Abstand erklärt, so bildet diese einem Urteil prozessual gleichzustellende Erklärung lediglich den titulus, auf Grund dessen die Rückfertigung (modus) nachgesucht werden kann. Die Anbringung eines Zubezw. Rückfertigungsbegehrens kann daher nicht umgangen werden.

5. Eine Liegenschaftsbeschreibung kann nur für dasjenige Pfandgeschäft benutzt werden, für das sie ausgestellt worden ist.

6. Der Grundbuchführer ist berechtigt, die Vorlage der zur Eintragung ins Grundbuch verpflichteten Akten im *Original* zu verlangen. Eine beglaubigte Abschrift bildet kein hinlängliches Surrogat für die Originalurkunde.

7. Wird eine Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft umgewandelt, so ist der Übergang des Eigentums an den Liegenschaften ersteren Personenverbandes an letztern in einem förmlichen Handänderungsvertrag zu dokumentieren; ein einseitiges Zufertigungsbegehren genügt nicht.

8. Der Umstand, dass die immeubles par destination gemäss Art. 524 c. c. f. von dem die Hauptsache beschwerenden Grundpfandrecht *kraft Gesetzes* betroffen werden, bildet für die Beteiligten kein Hindernis, in dem das Grundpfandrecht an einer Liegenschaft begründenden Vertrag die nach Massgabe obiger Bestimmung in den Pfandnexus einbezogenen Pertinenzen detailliert aufzuführen. Die Transskription eines solchen Aktes darf trotz der Weitläufigkeit des bezüglichen Verzeichnisses nicht verweigert werden.

Vormundschaftswesen.

In unverhältnismässig grosser Zahl langten im Berichtsjahre Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden ein.

Über das Schicksal derselben ist folgendes zu berichten:

Fünf derselben erwiesen sich als zum Teil ganz unverständliche Elaborate geistig anormaler Personen oder notorischer Querulanten. Es wurde dessenungeachtet nicht unterlassen, in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung der Verhältnisse durch den Regierungsstatthalter anzuordnen. Das Ergebnis der betreffenden Enquêtes gab jedoch in keinem Fall Veranlassung zum Einschreiten.

Drei Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die mit grösster Gewissenhaftigkeit geführte Untersuchung deren völlige Haltlosigkeit dargetan hatte.

Auf drei weitere Beschwerden wurde teils wegen Unterlassung der Stempelung, teils wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers, teils endlich auf Grund der Erwägung nicht eingetreten, dass es in der ausschliesslichen Kompetenz der Vormundschaftsbehörde liege, zu bestimmen, wo die ihrer Fürsorge unterstellten Pflegebefohlenen unterzubringen seien, und dass gegen ihre daherigen Anordnungen nur dann mit Erfolg Beschwerde geführt werden könne, wenn darin eine harte und ungebührliche Behandlung im Sinne der Satz. 255 Z. G. liege.

Eine Beschwerde wurde mit der Begründung gutgeheissen, dass eine Vormundschaftsbehörde nicht unter Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber beistandspflichtigen Landesabwesenden ablehnen oder vernachlässigen dürfe.

Vier Beschwerden wurden infolge des Entgegenkommens der beklagten Behörden oder auf die aufklärenden Berichte der letztern hin stillschweigend oder ausdrücklich zurückgezogen.

Zwei Beschwerden endlich harren noch der Erledigung.

Von zwei Beschwerden gegen regierungstatthalteramtliche Passationserkenntnisse wurde die eine im Laufe der Untersuchung fallen gelassen, die andere als unbegründet abgewiesen, nachdem amtlich festgestellt worden war, dass der beanstandete Rechnungsposten bereits in der frühern Rechnungsperiode vom Regierungsrat, auf erhobene Beschwerde hin, als zu Recht bestehend anerkannt worden war.

Auf zwei Beschwerden wegen provisorischer Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass eine materielle Überprüfung einer vom Regierungstatthalter verfügten provisorischen Einstellung in der Vermögensverwaltung den Oberbehörden konstanter Praxis gemäss nicht zukomme.

Eine auf Aufhebung einer Bevogtung abzielende Beschwerde wurde uneinlässlich beschieden, indem mangels der Zustimmung der kompetenten Vormundschaftsbehörde einzig die Gerichte berufen waren, die nachgesuchte Entvogtung zu erkennen.

Aus den, auf bezügliche Anfragen hin, erteilten Antworten in Angelegenheiten vormundschaftsrechtlicher Natur seien nur folgende Thesen hervorgehoben.

Einem im Sinne der Satz. 153 Z. G. die Mutter in der Ausübung der elterlichen Gewalt assistieren-

den Vogt des Vaters kommt hinsichtlich der Unterbringung der Kinder nur eine beratende Stimme, nicht eine absolute Verfügungsbefugnis zu.

Angesichts der kategorischen Natur der Satz. 281 Z. G. steht weder der Justizdirektion noch dem Regierungsrat die Kompetenz zu, die gesetzliche Frist für die Vogtsrechnungsablage zu verlängern.

Das den Kindern einer Witwe gemäss Art. 6 des Emanzipationsgesetzes zustehende Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Kapitalveränderungen der Mutter wird durch eine Verlegung des Domizils der letztern in den neuen Kantonsteil in keiner Weise alteriert. Die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes kann sich daher der Pflicht nicht entschlagen, dieses im ehelichen Güterrecht wurzelnde Recht der Kinder wahrzunehmen und sich darüber schlüssig zu machen, ob vorkommendenfalls den betreffenden Verhandlungen der Mutter die Genehmigung namens der minderjährigen Kinder zu erteilen sei oder nicht.

Die Stelle eines Waisenvogtes soll in der Regel nicht durch ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde versehen werden.

Ausser den erwähnten Geschäften hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre vorbereitungsweise zu behandeln:

- a. 33 Jahrgebungsgesuche.
- b. 36 Gesuche um Verschollenerklärung.
- c. 8 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe von Vermögen von Landesabwesenden.

Alle diese Geschäfte konnten, vielfach allerdings erst nach zeitraubenden Aktenergänzungen und Nachforschungen — mit wenigen Ausnahmen — im Berichtsjahre zur Erledigung gebracht werden.

Über den Stand des Vogtsrechnungswesens gibt nachstehende Zusammenstellung die erforderlichen Aufschlüsse. Im übrigen gibt dieser Verwaltungszweig zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	357	190	187	3	—
Interlaken	788	280	280	—	—
Konolfingen	443	287	287	—	—
Oberhasle	212	114	114	—	—
Saanen	150	50	50	—	—
Ober-Simmenthal	201	44	44	—	—
Nieder-Simmenthal	273	83	83	—	—
Thun	579	273	273	—	—
	3,003	1,321	1,318	3	—
II. Mittelland.					
Bern	1,443	553	553	—	—
Schwarzenburg	490	174	174	—	—
Seftigen	264	155	155	—	—
	2,197	882	882	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	599	209	209	—	—
Burgdorf	408	198	198	—	—
Signau	344	161	161	—	—
Trachselwald	293	136	136	—	—
Wangen	469	191	191	—	—
	2,113	895	895	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	357	130	130	—	—
Biel	99	65	65	—	—
Büren	151	51	51	—	—
Erlach	98	36	36	—	—
Fraubrunnen	261	104	104	—	—
Laupen	150	66	66	—	—
Nidau	176	79	79	—	—
	1,292	531	531	—	—
V. Jura.					
Courtelary	480	136	136	—	—
Delsberg	355	177	175	2	—
Freibergen	134	50	46	4	—
Laufen	139	56	56	—	—
Münster	354	189	185	4	—
Neuenstadt	86	60	60	—	—
Pruntrut	360	100	87	3	—
	1,908	768	755	13	—
Zusammenzug.					
I. Oberland	3,003	1,321	1,318	3	—
II. Mittelland	2,197	882	882	—	—
III. Emmenthal	2,113	895	895	—	—
IV. Seeland	1,292	531	531	—	—
V. Jura	1,908	768	754	14	—
Total	10,513	4,397	4,381	16	—

Handelsregister.

Wie alle Jahre, gipfelten die meisten der eingelangten Handelsregisterfälle in der Frage, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellten Requisite der Eintragungspflicht — Warenlager im Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz im Betrage von Fr. 10,000 — vorhanden seien oder nicht.

Aus den übrigen Entscheidungen bzw. den denselben zu Grunde gelegten Motiven seien nur folgende hier erwähnt:

1. Die Aufsichtsbehörden in Handelsregistersachen können die Kompetenz zur Aufhebung bzw. Modifikation einer vollzogenen Handelsregistereintragung einzig dann für sich in Anspruch nehmen, wenn die betreffende Inskription in formeller Hinsicht Anlass zu gerechtfertigten Aussetzungen gibt.

2. Die Frage, ob ein bernischer Notar in Fällen, wo die Generalversammlung zur Konstituierung einer im Kanton Bern zu errichtenden Aktiengesellschaft ausserhalb des Kantonsgebietes stattfindet, die in Art. 615 und 618 O. R. vorgesehene öffentliche Urkunde zu stipulieren befugt sei, entzieht sich der Prüfungscompetenz des Handelsregisterführers.

3. Der tatsächliche Gebrauch einer Kollektivfirma im geschäftlichen Verkehr verpflichtet ohne weiteres zur Eintragung in das Handelsregister.

4. Eine behufs Ausführung eines einzigen grössern Bauwerkes (z. B. einer Bergbahn) eingegangene Geschäftsverbindung zweier Unternehmer ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

5. Sobald berechnete Zweifel darüber bestehen, ob sich die seitens einer Witwe mit Kindern zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Rechtsvorgänge als eine wesentliche Kapitalveränderung darstellen oder nicht, liegt es nicht in der Aufgabe des Handelsregisterführers, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

6. Vom Standpunkt der Handelsregisterführung aus betrachtet, ist für das Recht zur Inanspruchnahme einer Firma die Priorität der Eintragung entscheidend. Die Frage, ob in dem Gebrauch eines Firmenzusatzes eine concurrence déloyale liege, entzieht sich der Prüfungspflicht des Handelsregisterführers.

In einer Reihe von Fällen mussten gegen säumige Eintragungspflichtige in Anwendung des Art. 864 O. R. und Art. 26, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 Ordnungsbussen verhängt werden.

Bürgerrechtsentlassungen.

Die Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrecht wurde, auf gestelltes Ansuchen hin, in zwei Fällen verfügt.

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

In drei Fällen kam der Regierungsrat dazu, zu Entscheiden des Obergerichts in Kompetenzstreitigkeiten im Sinne des Art. 23, lit. b, des Gesetzes vom 20. März 1854 Stellung zu nehmen. In Übereinstimmung mit dem Obergericht wurde die erhobene Kompetenzeinrede in zwei Fällen gutgeheissen, in einem abgewiesen.

Anderweitige Kompetenzkonflikte lagen dem Regierungsrat im Berichtsjahre nicht vor.

In ungewöhnlich grosser Zahl gelangten im Berichtsjahre Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen auf dem Rekurswege an den Regierungsrat. Aus den den getroffenen Entscheidungen zu Grunde gelegten Motiven verdienen folgende der Erwähnung:

1. Eine auf Gegenseitigkeit beruhende, im Kanton Bern rechtlich domizilierte Mobiliarversicherungsgesellschaft kann das in § 9 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 statuierte Privilegium der Steuerfreiheit nicht mit Erfolg in Anspruch nehmen.

2. Verteilt sich der Geschäftsbetrieb eines Camionneurs auf zwei Gemeinden in der Weise, dass sich in der einen ausschliesslich seine eigentliche Fuhrfähigkeit, in der andern, seiner Domizilgemeinde, der Stall- und Remisenbetrieb, sowie die übrigen Geschäftsfunktionen abwickeln, so kann der Betreffende in der Regel von beiden Gemeinden je für die Hälfte seines Berufseinkommens zur Steuer herangezogen werden.

3. Der der klägerischen Behörde auffallende Beweis der Steuerverschlagung braucht nicht notwendigerweise auf direktem Wege, sondern er kann auch auf indirektem Wege, als Indizienbeweis, erbracht werden, wobei allerdings die prozessuale Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, die bezüglichen Schlussfolgerungen durch eine Gegenbeweisführung zu entkräften.

4. Der Regierungstatthalter hat *von Amtes wegen* darüber zu wachen, dass die Anhängigmachung der Administrativstreitigkeiten unter strikter Beobachtung der zwingenden Formvorschriften des Gesetzes vom 20. März 1854 geschieht.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Betrag von Fr. 139,480.

Verschiedene Geschäfte.

Auf eine bezügliche Einfrage gab die Justizdirektion den Bescheid, dass dem Amtsschaffner die Einsicht in die amtlichen Güterverzeichnisse seitens der Amtsschreiber nicht verweigert werden darf.

Auf eine andere Anfrage hin vertrat die Regierung den Standpunkt, dass die Stelle eines Gerichts-

präsidenten mit derjenigen eines Gemeinderatspräsidenten nicht vereinbar sei.

Ausser den erwähnten Geschäften hatte die Justizdirektion in immer zunehmender Zahl zu erledigen: Gesuche um Vermittlung der Liquidation des Nachlasses von auswärts verstorbenen Kantonsangehörigen, Vormundschaftsübertragungen etc., Requisitoriale, Rogatorien, Expropriationsbegehren, Anstände betreffend die Auslegung des Besoldungsdekrets vom 5. April 1906, Gesuche um Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse u. a. m.

Das Rechnungswesen der Justizdirektion, einschliesslich die zeitraubende Ausstellung der Besoldungsanweisungen für die Beamten und Angestellten der Justizverwaltung, gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Bern, im April 1908.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juni 1908.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**